



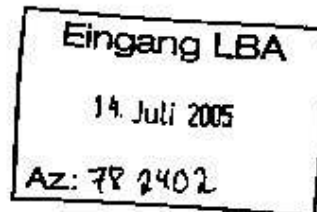
Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3 - 3, 55116 Mainz

E-Mail: Personelle@iam.rlp.de
Telefon: 0 61 31 / 16 - 9
Telefax: 0 61 31 / 16 35 95

Aufsichts- und Dienst-
leistungsdirektion

Kreisverwaltungen

Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte



*Bitte an
Verwaltung
siehe
Blz 14.*

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	15 213-3:313 19. April 2005	Baris.Bekes@iam.rlp.de -3455 / -173455	06. Juli 2005

Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes; Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit

I.

Die rheinland-pfälzischen Meldebehörden wurden mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 06.06.2005 - 19 571:315, 19 609:315 - gebeten, alle volljährigen Personen, die nach dem 01.01.1999 unter Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit eingebürgert worden waren zu befragen, ob sie nach dem 01.01.2000 die türkische Staatsangehörigkeit erneut erworben haben. Die Betroffenen sollen den ihnen zugeleiteten Fragebogen bis zum 01.08.2005 unterschrieben an die Meldebehörden zurücksenden.

Von einer Einbeziehung minderjähriger Kinder ist abgesehen worden, da im Falle der Wiedereinbürgerung des türkischstämmigen Vaters oder - bei Vorliegen einer der gesetzlich geregelten Voraussetzungen - der türkischstämmigen Mutter die Kinder gemäß Art. 16 türk. StAG diesem Elternteil folgend türkische Staatsangehörige werden; es handelt sich dabei um einen Staatsangehörigkeitserwerb kraft Gesetzes. Ein Antrag im

Sinne des § 25 Abs. 1 StAG, der zum automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt, liegt insoweit nicht vor.

II.

Maßgeblich für die Rechtswirksamkeit des Erwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit ist gemäß Art. 10 türk. StAG der betreffende Beschluss des türkischen Ministerrats. Soweit Betroffene angeben, dass ihnen dieser Zeitpunkt nicht bekannt ist, sollte die Vorlage einer entsprechenden Äußerung der türkischen Stellen erbeten werden. Nach ersten Erfahrungen kann der Zeitpunkt des Ministerratsbeschlusses auch einem aktuellen türkischen Personenstandsregisterauszug entnommen werden, in dem die staatsangehörigkeitsrechtlichen Veränderungen der betroffenen Personen unter Angabe der maßgeblichen Vorschriften des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vermerkt sind.

In mehreren Einzelfällen ist aufgefallen, dass bei Personen, die bei Beantragung der türkischen Staatsangehörigkeit durch den maßgeblichen Elternteil noch minderjährig waren, die aber im Zeitpunkt des (Einbürgerungs-)Beschlusses des türkischen Ministerrats das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, in solchen Registerauszügen der Art. 16 türk. StAG (vgl. Abschnitt I) als maßgebliche Rechtsgrundlage eingetragen ist. Nach Angaben Betroffener werde in solchen Fallgestaltungen auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt. Die türkische Seite ist inzwischen um eine Rechtsauskunft zur türkischen Praxis gebeten worden. Bei Personen, die zwischen der Antragstellung und dem Beschluss des türkischen Ministerrats volljährig geworden sind und in deren Personenstandsregisterauszug auf Art. 16 türk. StAG hingewiesen ist, kann bis zu einer verbindlichen Klärung der Rechtsfrage von einem Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit ausgegangen werden.

III.

Die Meldebehörden sind mit dem ISM-Schreiben vom 06.06.2005 gebeten worden, in Fällen, in denen die Betroffenen angeben, dass sie nach dem 01.01.2000 die türkische Staatsangehörigkeit wieder erlangt - und damit die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 1 StAG verloren - haben, eine Kopie des ausgefüllten Fragebogens der zuständigen Ausländerbehörde und der Einbürgerungsbehörde zu übersenden. Diese

Erklärung ist gemäß dem Schreiben des für das Ausländerrecht zuständigen Referates des Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.06.2005 - 316/19 342 (D) - formal als Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38 AufenthG bzw. auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG zu werten. Die Ausländerbehörden sind gebeten worden, sich zur weiteren Klärung der aufenthaltsrechtlichen Situation möglichst umgehend mit den Betroffenen in Verbindung zu setzen. Der Ausländerin oder dem Ausländer ist eine Fiktionsbescheinigung (§ 38 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) auszustellen, wenn ein Aufenthaltstitel nicht unmittelbar erteilt werden kann.

IV.

Soweit Betroffene im Fragebogen (auch) angegeben haben, dass sie an einem Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit interessiert sind, ist zunächst zuzuwarten, bis die aufenthaltsrechtliche Angelegenheit geordnet ist. Anschließend kann dem Wiedereinbürgerungswunsch näher getreten werden. Es erscheint sachgerecht, vor der förmlichen Antragstellung mit den Betroffenen in einem Beratungsgespräch die Erfolgsaussichten eines eventuellen Einbürgerungsverfahrens zu erörtern. Maßgeblich sind dabei die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des aktuell geltenden Staatsangehörigkeitsrechts.

Im Hinblick auf die insbesondere in dem ISM-Schreiben vom 13.06.2005 getroffenen Festlegungen ist zu erwarten, dass überwiegend ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, der den rechtlichen Erfordernissen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG gerecht wird. Hinsichtlich des gesetzlichen Einbürgerungserfordernisses eines seit acht Jahren bestehenden rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland gilt folgendes:

Personen, die sich seit dem früheren Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit weiter ununterbrochen im Inland aufgehalten haben, erfüllen das Niederlassungserfordernis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG. Eine etwaige Unterbrechung der Rechtmäßigkeit bleibt gemäß § 12b Abs. 3 StAG außer Betracht.

Bei Personen, die Deutschland nach der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht nur vorübergehend verlassen hatten, erfolgt eine Anrechnung der früheren Aufenthaltszeit in Deutschland gemäß § 12b Abs. 2 StAG. Kann das Niederlassungserfor-

demis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG gleichwohl nicht als erfüllt angesehen werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob im Hinblick auf Nr. 8.1.3.3 StAR-VwV eine Ermessenseinbürgerung auf der Rechtsgrundlage des § 8 StAG in Betracht kommt.

Alle übrigen allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein; sie sind nach der derzeitigen Rechtslage zu prüfen. Dies gilt auch für die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorliegen, ist die wieder erworbene türkische Staatsangehörigkeit vor der erneuten Einbürgerung in Deutschland aufzugeben. In vereinzelt Fällen haben betroffene Personen nach dem Rückerwerb der türkischen Staatsangehörigkeit erneut die Entlassung aus dieser Staatsangehörigkeit erwirkt. Maßgebend hierfür war wohl die Erwartung der Betroffenen, durch die Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit rückgängig machen zu können. Dem stehen indes die deutschen staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften entgegen. Jedoch kann in solchen Entlassungsfällen die erneute Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit alsbald nach der Feststellung des Vorliegens der übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen erfolgen.

Hinsichtlich des Ausschlussgrundes nach § 11 Nr. 1 StAG (keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache) ist eine Prüfung entbehrlich, wenn das Vorhandensein ausreichender Sprachkenntnisse im Sinne des § 11 Nr. 1 StAG bzw. des § 86 Nr. 1 AuslG in dem früheren Einbürgerungsverfahren festgestellt worden war.

V.

Sollte die Geburt eines Kindes erfolgt sein, nachdem die Eltern (der Elternteil) die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren hatten (hatte), ist zu prüfen, ob möglicherweise ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erfolgt ist. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass sich zumindest ein Elternteil zur Zeit der Geburt seit acht Jahren rechtmäßig und gewöhnlich im Inland aufgehalten hat. Hiervon kann zwar ausgegangen werden, wenn der betreffende Elternteil von dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei privilegiert ist. Erforderlich ist gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 StAG jedoch weiterhin der Besitz eines qualifizierten Aufenthaltstitels. Soweit der Elternteil vor dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit über einen sol-

chen Titel verfügt hatte, war dieser aber mit der Einbürgerung ungültig geworden. Solche "nachgeborenen" Kinder werden daher die deutsche Staatsangehörigkeit regelmäßig nur im Wege der (Mit-)Einbürgerung erwerben können.

VI.

Im Hinblick auf das bestehende allgemeine Interesse an der im Betreff bezeichneten Thematik bitte ich, mich unter Mitteilung einer kurzen Sachverhaltsdarstellung über die von Ihnen entschiedenen Wiedereinbürgerungsanträge des betroffenen Personenkreises zu unterrichten.

Im Auftrag

Dr. Alois Steffens